

# **Zukunftsnetzwerk e.V.**

## **- Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Zukunftsnetzwerk“. Er hat sich am 24.09.2024 gegründet und der Sitz des Vereins ist Mainz.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins nach § 52 der Abgabenordnung ist
  - a. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.
  - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
  - c. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterstützung von Forschungsvorhaben und von praxisorientierten, wissenschaftlichen Projekten zu Nachhaltigkeitsthemen im Rahmen des Zukunftsmoduls/-zertifikats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verwirklicht. Ferner fördert der Verein die Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie die Vermittlung von Forschungsergebnissen an Mitglieder des Vereins. Gefördert werden können auch die Arbeiten hochbegabter Studierender und junger Wissenschaftler\*innen, sofern diese sich mit Nachhaltigkeitsthemen befassen. Für Mitglieder des Vereins können Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden. Eine Ausfinanzierung der Lehre findet nicht statt.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Organämter des Vereins nach § 9 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

#### **§ 4 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n, sobald dies gesetzlich erforderlich wird.

#### **§ 5 Vereinsmitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind Personen mit

- a. Ordentlicher Mitgliedschaft nach § 6,
- b. Fördermitgliedschaft (im Folgenden Fördernde genannt) nach § 7.

#### **§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede volljährige natürliche und juristische Person als ordentliches Mitglied angehören.
2. Der Aufnahmeantrag für die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu stellen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### **§ 7 Fördermitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede volljährige natürliche oder juristische Person als Fördermitglied angehören.
2. Der Aufnahmeantrag für die Fördermitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Die Höhe des Mindestbeitrags, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie zusätzliche Gebühren, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als der nach der Beitragsordnung vorgesehenen Zahlungsweise, sind in der Beitragsordnung geregelt.
2. Alle ordentlichen Vereinsmitglieder zahlen den in der Beitragsordnung festgelegten Regelbeitrag. Hiervon ausgenommen sind:
  - a. Schüler\*innen, Studierende, Auszubildende, Rentner\*innen sowie Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% (GdB 50): Sie zahlen nach Nachweis beim Vorstand den ermäßigten Beitrag.
  - b. Studierende, Beschäftigte und Lehrpersonal der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (hier als "Mitglieder der JGU" bezeichnet): Sie sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
  - c. Härtefälle: Der Vorstand entscheidet nach Antrag über die Höhe des zu zahlenden Beitrags.
3. Für juristische und natürliche Personen besteht die Möglichkeit, dem Verein über eine Fördermitgliedschaft beizutreten. Alternativ kann eine wiederkehrende Sach- oder Dienstleistung für den Verein erbracht werden, welche mit dem Vorstand zu vereinbaren ist.
4. Bei Beitragsverzug erfolgt nach der 2. Mahnung ein Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
6. Alles Weitere regelt die von der Mitgliedsversammlung verabschiedete Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;

- b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - c. durch Austritt;
  - d. durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- 3. Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind beispielsweise
  - a. vereinsschädigendes Verhalten,
  - b. Verstoß gegen Interessen des Vereins,
  - c. Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
  - d. Verstoß gegen Ordnungen und Beschlüsse,
  - e. Beitragsrückstände trotz Mahnung.
- 4. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung über Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

#### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit von Vereinsmitgliedern**

1. Alle Vereinsmitglieder, außer natürliche und juristische Personen einer Fördermitgliedschaft, besitzen ein Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann persönlich oder nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Vereinsmitglieds ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Vereinsmitglieder, außer Fördermitglieder.

#### **§ 11 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Alle Vereinsmitglieder, außer Fördermitglieder, besitzen ein Stimmrecht bei der Mitgliedsversammlung. Das Stimmrecht kann persönlich oder nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand durch schriftliche Bevollmächtigung von einem anderen Vereinsmitglied ausgeübt werden. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
3. Die Vereinsmitglieder haben freien Zugang zu allen Veranstaltungen und Projekten des Vereins. Sie sind berechtigt, daran mitzuwirken und können nach

Entscheidung des Vorstands die Leitung von Veranstaltungen und Projekten übernehmen.

4. Vereinsmitglieder sind verpflichtet Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren) anzugeben.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliedsversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat,
- d. der\*die Kassenprüfer\*in.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliedsversammlung. Sie berät und beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach Satzung nicht der Vorstand zuständig ist. Aufgabe der Mitgliedsversammlung ist
  - a. die Wahl des Vorstandes.
  - b. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie die zur Kenntnisnahme des Finanzplans.
  - c. die Wahl des\*der Kassenprüfer\*in.
  - d. die Entgegennahme des Prüfberichts des\*der Kassenprüfer\*in.
  - e. über Beschluss und Änderung der Vereinssatzung und der Beitragsordnung zu entscheiden.
  - f. die Beschlussfassung über Anträge.
  - g. die Beschlussfassung über Berufung bei Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
  - h. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliedsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 2. oder 3. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliedsversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Vereinsmitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse aus.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor

Beginn der Versammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

5. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand fordert.
6. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliedsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
7. Jedes Mitglied, mit Ausnahme von Fördermitgliedern, ist berechtigt Anträge einzureichen. Diese müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliedsversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Anliegen von später eingehenden Anträgen dürfen nur dann nachträglich zur Tagesordnung hinzugefügt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit des Vorstandes bejaht wird. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliedsversammlung bekanntzumachen. Später eingehende Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Abwahl des Vorstandes können nicht nachträglich zur Tagesordnung hinzugefügt werden und werden erst auf der nächsten Mitgliedsversammlung behandelt.
8. Der Vorstand muss eingereichte Satzungsänderungen spätestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung den Vereinsmitgliedern zugänglich machen.
9. Der\*die Versammlungsleiter\*in ist, wenn möglich, ein Mitglied des Vorstands oder ein durch den Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied.
10. Zu Beginn der Mitgliedsversammlung ist ein\*e Schriftführer\*in zu wählen.
11. Die Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
12. Alle Entscheidungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann von allen Vereinsmitgliedern beim Vorstand beantragt werden oder von der\*dem Versammlungsleiter\*in angeordnet werden.
13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
14. Wahlen erfolgen in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der\*dem Versammlungsleiter\*in und von der\*dem Schriftführer\*in unterzeichnet werden muss.
16. Auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes kann Öffentlichkeit zugelassen werden.
17. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## § 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. zwei Vorsitzenden (Vorstand im Sinne von § 26 BGB),
  - b. einem\*einer Schatzmeister\*in (Vorstand im Sinne von § 26 BGB),
  - c. dem erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den zwei Vorsitzenden und dem\*der Schatzmeister\*in und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Er besteht entweder aus zwei Frauen und einem Mann oder aus zwei Männern und einer Frau. Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, können frei entscheiden, ob sie für einen Männer- oder Frauenplatz kandidieren.
3. Mitglied des Vorstands können nur ordentliche Vereinsmitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünf weiteren ordentlichen Vereinsmitgliedern. Sie werden nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliedsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Personen aus dem erweiterten Vorstand können durch den Vorstand nach § 26 BGB bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzt werden, falls diese vorher ausscheiden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Ordnungen des Vereins und im Sinne der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung. Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliedsversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzurichten.
7. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand wird ermächtigt für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende verbindliche Ordnungen zu erlassen und Verträge abzuschließen. Die steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
9. Aufgabe des Vorstands ist über Beschluss und Änderung
  - a. der Geschäftsordnung des Vereins und
  - b. der Geschäftsordnung des Vorstandeszu entscheiden.
10. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirates und beruft diese ab.
11. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt.

12. Bei virtuellen Sitzungen versichern die teilnehmenden Vereinsmitglieder, dass Inhalte der Sitzung nicht für Dritte zugänglich werden. Weiterhin gewährleisten virtuell Teilnehmende die Identifizierung und Authentifizierung ihrer Person. Für virtuelle Sitzungen und Abstimmungen werden für alle Vorstandsmitglieder zugängliche digitale Medien verwendet.
13. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen, soweit dies die jeweilige Kassen- und Finanzlage des Vereins zulässt. Die Mitgliedsversammlung kann für die Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen. Im Auftrag des Vereins erfolgte nachweisbare Auslagen bleiben hiervon unberührt.
14. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle Verträge, die im Namen des Vereins abgeschlossen wurden, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
15. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

#### **§ 15 Beirat**

1. Zur wissenschaftlichen und praxisorientierten Beratung des Vereins wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören natürliche Personen mit Bezug zu den Themengebieten des Vereins an.
2. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt jeweils auf zwei Jahre.
3. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein\*e Nachfolger\*in einer vorzeitig ausgeschiedenen Person des Beirats kann für die jeweilige Restlaufzeit vom Vorstand berufen werden.
4. Aufgabe des Beirats ist, den Vereinsvorstand zu beraten. Er unterliegt der Geschäftsordnung des Vereins.
5. Alle Personen des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 16 Kassenprüfer\*in**

1. Die Mitgliedsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern mindestens eine\*n Kassenprüfer\*in, welche\*r nicht dem Vorstand im Sinn des § 26 BGB angehören darf. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer\*innen haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und in einem Prüfbericht festzuhalten.
3. Der\*die Kassenprüfer\*in stellt den Prüfbericht der Mitgliedsversammlung vor und wird bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes aussprechen.

## **§ 17 Aufwendungsersatz**

1. Amtsträger\*innen, Vereinsmitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
3. Die Mitgliedsversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über Vertragsinhalte und -bedingungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende außerordentliche Mitgliedsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Liquidator\*innen sind die Vorsitzenden und der\*die Schatzmeister\*in. Die Mitgliedsversammlung ist berechtigt andere Vereinsmitglieder als Liquidator\*innen zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Wissenschaft und Forschung zu Nachhaltigkeitsthemen einsetzt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Vereinssatzung des Zukunftsnetzwerk e.V. in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliedsversammlung des Vereins am 24.09.2024 beschlossen und tritt am

24.09.2024 in Kraft.

Mainz, 24.09.2024